

Amtsgericht Cochem

Vollstreckungsgericht

Az.: 14 K 12/21

Cochem, 19.08.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 20.10.2025	10:15 Uhr	200, Sitzungssaal	Amtsgericht Cochem, Ravenéstraße 39, 56812 Cochem

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bremm

Lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
2	Bremm	Flur 3 Nr. 470	Waldfläche hinter Geuhl	140	2886 BV 3
3	Bremm	Flur 3 Nr. 1440/471	Waldfläche hinter Geuhl	59	2886 BV 4
4	Bremm	Flur 3 Nr. 881/60	Waldfläche Geuhl	82	2886 BV 7
8	Bremm	Flur 3 Nr. 1394/234	Waldfläche Vor der Geuhl	104	2886 BV 14

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 42,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 18,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 25,00 €

Lfd. Nr. 8

Verkehrswert:

31,00 €

Weitere Informationen unter www.hanmark.de ab 6 Wochen vor dem Termin.

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.10.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Schottler
Rechtspfleger